

**Satzung des Landkreises Nordwestmecklenburg  
zum Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern  
(KiföG M-V)**

Gemäß § 92 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) erlassen als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) in Verbindung mit §§ 22 bis 24 und § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S.1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert am 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in Verbindung mit § 10 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz M-V – KiföG M-V) vom 1. April 2004 zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 452) hat der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg auf seiner Sitzung am 13.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 - Festlegung des Personalschlüssels für pädagogische Fachkräfte gemäß  
§ 10 Abs. 4 KiföG M-V (Fachkraft-Kind-Verhältnis)**

- (1) Für je 6 Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sind 1,1 bis 1,46 Vollzeitäquivalente (VzÄ) einzusetzen.
- (2) Für je 16 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sind 1,523 bis 1,563 VzÄ einzusetzen.
- (2a) Ab dem 01.08.2015 sind für je 15 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 1,523 bis 1,563 VzÄ einzusetzen.
- (3) Für je 22 Kinder im Grundschulalter sind 0,8 bis 0,91 VzÄ einzusetzen.

Der Personalschlüssel bemisst sich nach den individuellen Leistungsangeboten der Kindertageseinrichtungen.

Aufgrund von sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten sind Abweichungen von den festgelegten Personalschlüsseln in begründeten Fällen möglich.

**§ 2 - Sozialverträgliche Staffelung der Elternbeiträge**

Gemäß § 21 Abs. 2 KiföG M-V in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines Kindertageseinrichtungs- oder Tagespflegeplatzes im Landkreis Nordwestmecklenburg sozialverträglich zu staffeln.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg ermäßigt den Elternbeitrag nach der Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. in Kindertagespflege innerhalb des Landkreises Nordwestmecklenburg:

1. Der Elternbeitrag für das 1. Kind ist in voller Höhe zu zahlen.
2. Der Elternbeitrag für das 2. Kind ist um 5 % ermäßigt.
3. Der Elternbeitrag für das 3. Kind ist um 10 % ermäßigt.
4. Der Elternbeitrag ab dem 4. Kind ist um weitere 5 % ermäßigt.

**§ 3 - Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zum Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 14. Dezember 2011 außer Kraft.

Wismar, 14.03.2014

  
G. Rappen

1. Stellvertreter der Landrätin

